

Summarisches Konkursverfahren
(SchKG 231)
Konkursrecht 2013

Prof. Isaak Meier

Allgemeines: Definition

- Das summarische Verfahren ist ein (weitgehend) obrigkeitlich, vom Konkursamt durchgeführtes Verfahren. Gläubigerversammlungen finden in der Regel nicht statt. Die Gläubiger werden nur einbezogen, wenn dies „*aufgrund besonderer Umstände ... als wünschenswert erscheint*“ (SchKG 231 III Ziff. 1).

Allgemeines: Überblick und Vergleich mit dem ordentlichen Verfahren

Organe	Verfahrensschritte
Konkursamt	Sichtung Aktiven (222) Inventaraufnahme (S221) Notverkauf (243) Verwaltung (235 ff.)
Anordnung durch das Konkursgericht	Antrag auf Anordnung des summarischen Verfahrens
Konkursamt (Gläubigerversammlung oder Zirkularbeschluss lediglich, falls besondere Umstände dies verlangen)	Konkurspublikation (232 ff.) Freie Verwertung nach Ablauf der Eingabefrist (321 Abs. 3 Ziff. 2) Kollokationsverfahren (244 ff, KOV 70) Erwahrung der Aktiven (242 f.; KOV 49) Verteilung (261 ff., KOV 96 lit. c) Konkursverlustschein (265, KOV 96 lit. c)
Konkursgericht	Schluss des Konkursverfahrens (268 f.) Schlussdekret (268 II)

Allgemeines: Überblick und Vergleich mit dem ordentlichen Verfahren

Einleitungsverfahren mit Konkurseröffnung durch das Konkursgericht

Konkursamt	Sichtung der Aktiven: Inventaraufnahme und Sicherung (SchKG 221 ff.)
	Konkurspublikation (SchKG 232 ff.)
	1. Gläubigerversammlung (SchKG 235 ff.)
Konkursverwaltung, Gläubigerversammlung, ev. Gläubigerausschuss	Verwaltung (SchKG 235 ff.)
	Dringliche Entscheidungen (SchKG 238)
	Kollokationsverfahren (SchKG 244 ff.)
	2. Gläubigerversammlung (SchKG 252 ff.)
	Erwahrung Aktiven (SchKG 242 f.)
	Verwertung (SchKG 252 ff.)
	Verteilung (SchKG 261 ff.)
Konkursverlustschein (SchKG 265)	

Schlussdekret durch das Konkursgericht

Allgemeines: Rechtsgrundlagen

SchKG 231 : Anwendungsbereich und Besonderheiten des Verfahrens

KOV: 32, 49, 70, 93, 96

49:

- Im summarischen Verfahren hat in wichtigeren Fällen eine Fristansetzung (zur Abtretung nach SchKG 260 bei Aussonderungsansprüchen) zu erfolgen, welche mit der Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes zu verbinden ist.

96:

- Schlägt der Gemeinschuldner einen Nachlassvertrag vor, so ist eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn er die Kosten dafür vorschießt.

Anwendungsbereich

SchKG 231

¹ Das Konkursamt beantragt dem Konkursgericht das summarische Verfahren, wenn es feststellt, dass:

1. aus dem Erlös der inventarisierten Vermögenswerte die Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens voraussichtlich nicht gedeckt werden können; oder
2. die Verhältnisse einfach sind.

² Teilt das Gericht die Ansicht des Konkursamtes, so wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und für die voraussichtlich ungedeckten Kosten hinreichende Sicherheit leistet.

Anordnung des summarischen Verfahrens durch das Konkursgericht

SchKG 231

² Teilt das Gericht die Ansicht des Konkursamtes, so wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und für die voraussichtlich ungedeckten Kosten hinreichende Sicherheit leistet.

Einbezug der Gläubiger, soweit dies «wünschenswert» ist

SchKG 231:

(Abs. 3) Das summarische Konkursverfahren wird nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren durchgeführt, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

1. Gläubigerversammlungen werden in der Regel nicht einberufen. Erscheint jedoch aufgrund besonderer Umstände eine Anhörung der Gläubiger als wünschenswert, so kann das Konkursamt diese zu einer Versammlung einladen oder einen Gläubigerbeschluss auf dem Zirkularweg herbeiführen.»

Zwingende Anhörung nach Lehre und Praxis:

- Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen durch die Masse und Abtretungen nach SchKG 260
- Bei Aussonderungsansprüchen muss dies lediglich in «wichtigen Fällen» erfolgen (KOV 49).
- Recht zum höheren Angebot der Gläubiger nach SchKG 256

Einbezug der Gläubiger, soweit dies «wünschenswert» ist

Form der Anhörung der Gläubiger:

Gläubigerversammlung oder Zirkularbeschluss in allen Fällen
(vgl. 255a SchKG)

Verbindung mit der Bekanntmachung der Auflegung des
Kollokationsplans bei Fristansetzung für Abtretungen nach SchKG
260 bei Aussonderungsansprüchen

Ablauf des summarischen Verfahrens: Grundsatz:

- Das summarische Verfahren wird nach den Vorschriften des ordentlichen Verfahrens durchgeführt, soweit das Gesetz (SchKG 231) oder die einschlägigen Bestimmungen der KOV keine Besonderheiten vorsehen.

Ablauf des summarischen Verfahrens: **Konkurspublikation:**

- Die Konkurspublikation erfolgt auch im summarischen Verfahren nach den allgemeinen Regeln. Nach Art. 40 KOV erfolgen Spezialanzeigen an die Gläubiger, deren Namen und Wohnorte bekannt sind, lediglich im ordentlichen Verfahren.

Ablauf des summarischen Verfahrens: Kollokation/Erwahrung der Aktiven:

Kollokationsverfahren wie im ordentlichen Verfahren
(SchKG 231 III Ziff. 3)

Erwahrung der Aktiven:

- Konkursverwaltung entscheidet grundsätzlich über Aussonderung.
- Lediglich bei «wichtigen Fragen» sind Passivansprüche zur Abtretung nach SchKG 260 anzubieten (KOV 49).

Ablauf des summarischen Verfahrens: Verwertung:

- Verwertung nach Ablauf der Eingabefrist (232 II Ziff. 2)
- Konkursamt bestimmt Art der Verwertung; Freihandverkauf braucht kein Gläubigerbeschluss.
- Jedoch: Recht zum höheren Angebot bei Vermögenswerten von bedeutendem Wert und Grundstücken (SchKG 256 III)

Ablauf des summarischen Verfahrens: Verwertung:

- Hinweis in der Konkurspublikation in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Aargau zum Einbezug der Gläubiger in die Verwertung:
- *„Die Konkursverwaltung betrachtet sich als ermächtigt, nach Ablauf der Eingabefrist die vorhandenen Mobilien nach bestem Ermessen gesamthaft oder einzeln zu verkaufen. Jeder Gläubiger sowie auch andere Interessenten können dem Konkursamt bis zum ... (Datum der Eingabefrist) Angebote für den Kauf dieser Vermögenswerte schriftlich einreichen.“*

Ablauf des summarischen Verfahrens: Verteilung/Abschlagszahlungen/Verlustscheine

- Verteilungsliste (KOV 96 lit. c)
- Keine Abschlagszahlungen (KOV 96 lit. c)
- Ausstellung von Verlustscheinen

Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung?

BGE 121 III 142: Das summarische Verfahren muss stets vom Konkursamt durchgeführt werden.

Die Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung ist nichtig.